

# **Wohlen**

## **Abfall-Reglement**

22. Januar 2001

## **Inhaltsverzeichnis**

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	3
II.	KEHRICHT UND SPERRGUT .....	5
III.	GRÜNGUT .....	6
IV.	ANDERE WIEDERVERWERTBARE ABFÄLLE.....	6
V.	SONDERABFÄLLE UND ÜBRIGE ABFÄLLE.....	7
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	7

Gestützt auf

§ 20, Abs. 2, lit.i des Gemeindegesetzes des Kantons Aargau vom 19. Dezember 1978

erlässt der Einwohnerrat Wohlen folgendes

## **Abfall-Reglement**

---

# **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

## **§ 1 Zweck**

Dieses Reglement bezweckt:

- a) Abfall zu vermeiden;
- b) Wiederverwertbaren Abfall konsequent der Wiederverwertung zuzuführen;
- c) Kompostierbare Abfälle dezentral zu kompostieren oder der Grünabfuhr zu übergeben;
- d) Übrige Abfälle fachgerecht zu entsorgen.

## **§ 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Sämtliche auf Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.

<sup>2</sup>Siedlungsabfälle sind:

- Haushaltabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle, usw.),
- gleichartige, nicht sortenrein anfallende Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben,
- Strassen- und Marktabfälle.

<sup>3</sup>Eidgenössische und kantonale Sonderregelungen für die Entsorgung spezieller Abfälle bleiben vorbehalten.

## **§ 3 Organisation**

Die Abfallentsorgung untersteht dem Gemeinderat. Dieser informiert die Bevölkerung und das Gewerbe über die Möglichkeiten zur Verminderung und Wiederverwertung von Abfällen und deren umweltverträgliche Beseitigung.

## **§ 4 Unterstützung**

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltschonende Abfallentsorgung beteiligen.

## **§ 5 Kontrolle**

Der Gemeinderat kontrolliert mittels Stichproben Herkunft, Menge, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

## **§ 6 Benützungspflicht**

<sup>1</sup>Siedlungsabfälle gemäss § 2 müssen dem Sammeldienst der Gemeinde oder den von ihr beauftragten öffentlichen oder privaten Betrieben übergeben werden.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind Grüngutabfälle, die selber kompostiert werden.

## **§ 7 Öffentliche Abfallbehälter**

Der Gemeinderat bestimmt die Standorte der öffentlichen Abfallbehältern. Diese dienen der Aufnahme von Kleinabfällen und dürfen nicht für die Entsorgung von Abfällen gemäss § 2 benützt werden.

## **§ 8 Verunreinigung öffentlichen Bodens**

Die wilde Entsorgung von Abfällen auf Strassen, Wegen und Plätzen, Wald und Flur sowie von Kanälen und Bachläufen ist verboten.

## **§ 9 Strassensammlungen von Kehricht, Sperrgut und Grüngut**

<sup>1</sup>Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

<sup>2</sup>Privatstrassen werden soweit bedient, als die Anzahl der anstossenden Liegenschaften dies rechtfertigt und das Abfuhrfahrzeug ohne grössere Erschwernisse verkehren kann. Mit dem Abfuhrfahrzeug werden insbesondere nicht bedient: Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze und Strassen zu abgelegenen Liegenschaften.

<sup>3</sup>Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar am Abfuhrtag bereitzustellen. Verkehrsbehinderungen sind zu vermeiden. Für Container, grössere Mengen, sowie für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile, kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann Strassensammlungen für andere Abfallarten veranlassen.

## **§ 10 Sammelstellen**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann für wieder verwertbare Abfallarten Sammelstellen einrichten.

<sup>2</sup>Das Abfallmaterial darf nur in die dafür bestimmten Behältnisse bzw. auf den bezeichneten Plätzen deponiert werden.

<sup>3</sup>Wieder verwertbare Abfälle aus einer gewerblichen Tätigkeit, welche den Umfang entsprechenden Abfällen aus Haushaltungen übersteigen, dürfen nicht auf Sammelstellen der Gemeinde entsorgt werden.

## II. KEHRICHT UND SPERRGUT

### § 11 Umfang

<sup>1</sup>Der Kehricht- und Sperrgutabfuhr sind unter Vorbehalt von Absatz 2 brennbare Siedlungsabfälle zu übergeben.

<sup>2</sup>Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:

- Abfälle, für welche Separatabfuhr oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle gemäss Kapitel V;
- flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- Aushubmaterial, Bauschutt, Baustellenabfälle, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- Pneus;
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallbeseitigungsanlagen entsorgt werden können.

### § 12 Bereitstellungsart

<sup>1</sup>Das vom Gemeinderat vorgegebene Abfuhr- und Abrechnungssystem, sowie die entsprechenden Systemkosten, sind vom Benutzer zu übernehmen.

<sup>2</sup>Kehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen Säcken oder lose in Containern bereitzustellen. Die zulässigen Höchstgewichte der Säcke sind beim 17 l Sack 5 kg, beim 35 l Sack 10 kg, beim 60 l Sack 15 kg und beim 110 l Sack 20 kg.

<sup>3</sup>Sperrgut bis höchstens 200 cm Länge, 70 cm Durchmesser und maximal 30 kg Gewicht ist einzeln oder in fest verschnürten Bündeln bereitzustellen und mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken zu versehen.

<sup>4</sup>Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 4 Wohnungen sind offiziell zugelassene Container zu verwenden. Darin sind die Abfälle, in offizielle Kehrichtsäcke der Gemeinde abgepackt, zu deponieren. Sofern ein Rechnungsadressat benannt wird, können die Abfälle auch lose in Containern bereitgestellt und nach den Grundsätzen von § 14 entsorgt werden.

<sup>5</sup>Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle lose in offiziell zugelassenen Containern bereitzustellen. Container, welche zur Abfuhr bereitgestellt werden, sind deutlich zu kennzeichnen. Die Container sind auf der Frontseite gut leserlich mit dem Namen des Benützers anzuschreiben.

### § 13 Organisation

Die Kehricht- und Sperrgutabfuhr findet in der Regel pro Liegenschaft einmal wöchentlich statt.

### § 14 Finanzierung

<sup>1</sup>Die Benützung der Kehricht- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Mit den Gebühreneinnahmen werden sämtliche Kosten, die durch die Sammlung und Entsorgung von Kehricht und Sperrgut anfallen, gedeckt.

<sup>2</sup>Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Gebührenhöhen gilt jeweils die Jahresrechnung.

<sup>3</sup>Der Kostendeckungsgrad liegt bei 100%. Wird der Deckungsgrad um mehr als 10 % über- oder unterschritten, ist der Gemeinderat verpflichtet, die Gebühren im 1. Semester des Folgejahres anzupassen.

<sup>4</sup>Die Kosten für die Anschaffung von Containern, die Umsetzung des Abrechnungssystems und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, Öl- und Benzinabscheiderleerung, tragen die Abfallinhaber.

<sup>5</sup>Bei Abfällen in Kehrriechsäcken und bei Sperrgut werden die Gebühren volumenbezogen erhoben. Bei losen Abfällen in Containern werden die Gebühren gewichtsbezogen erhoben.

### **III. GRÜNGUT**

#### **§ 15 Umfang**

Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit vom Verursacher kompostiert werden. Kann das Grüngut vom Inhaber nicht selber kompostiert werden, so ist es der Grüngutabfuhr der Gemeinde mitzugeben.

#### **§ 16 Bereitstellungsart**

<sup>1</sup>Das Grüngut ist in zugelassenen Containern oder offenen, feuchtebeständigen Behältern oder in Bündeln bereitzustellen. Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 4 Wohnungen sind nur die offiziell zugelassene Container zu verwenden.

<sup>2</sup>Container sind gut sichtbar zu kennzeichnen. Auf der Gemeindeverwaltung können dazu Kleber bezogen werden.

#### **§ 17 Organisation**

Die Grüngutabfuhr findet in der Regel pro Liegenschaft einmal wöchentlich statt.

#### **§ 18 Finanzierung**

Die Grüngutabfuhr ist nicht gebührenpflichtig.

### **IV. ANDERE WIEDERVERWERTBARE ABFÄLLE**

#### **§ 19 Benützungspflicht und Finanzierung**

<sup>1</sup>Wieder verwertbare Abfälle gemäss § 9 Absatz 4 und § 10 sind sortenrein mit den entsprechenden Spezialsammlungen zu entsorgen.

<sup>2</sup>Die Kosten werden den Verursachern nicht weiter verrechnet.

## **V. SONDERABFÄLLE UND ÜBRIGE ABFÄLLE**

### **§ 20 Sonderabfälle und andere gefährliche Rückstände**

Sonderabfälle wie Pestizidrückstände, Farb- und Lackreste, Lösungsmittel, Medikamente, Batterien usw. sowie Abfallgifte sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, einer Giftsammelstelle zuzuführen oder durch einen konzessionierten Entsorgungsbetrieb zu entsorgen.

### **§ 21 Geräte**

Ausgediente Haushaltgeräte (Kühlschränke, Kochherde, Radio- und Fernsehapparate, elektronische Geräte usw.) sind den Verkaufsgeschäften zurückzugeben.

### **§ 22 Tierkörper, Schlachtabfälle**

Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind bei der Tiersammelstelle zu deponieren.

### **§ 23 Steine und Bauschutt**

Steine, Geschirr, Keramik und nicht brennbarer aussortierter Bauschutt wie Ziegelsteine, Betonbruchstücke, Aushub usw. in Kleinstmengen dürfen in der Entsorgungsstelle der Gemeinde deponiert werden.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 24 Ausnahmebestimmungen**

Der Gemeinderat kann bei ausserordentlichen Fällen und in Abwägung der Umstände Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen.

### **§ 25 Rechtsschutz**

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 20 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Aarg. Baudepartement angefochten werden.

### **§ 26 Vollstreckung**

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968.

### **§ 27 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup>Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden gemäss § 38 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 mit Busse bis zu Fr. 200.- geahndet.

<sup>2</sup>Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen.

## **§ 28 Haftung**

<sup>1</sup>Für alle Aufwendungen, welche der Gemeinde aus Zuwiderhandlung gegen dieses Reglement entstehen, haftet der Verursacher.

<sup>2</sup>Treten durch unsachgemässe Ablieferung gefährlicher Abfälle Schäden an Entsorgungseinrichtungen, Kehrichtfahrzeugen oder an der Kehrichtverbrennungsanlage auf oder ereignen sich Unfälle, so wird der Verursacher dafür ebenfalls behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

## **§ 29 Inkrafttreten**

Dieses Reglement ist am 22. Januar 2001 vom Einwohnerrat genehmigt und per 1. Oktober 2001 in Kraft gesetzt worden. Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement über die Abfallbeseitigung vom 10. Juni 1991 aufgehoben.

Der Einwohnerratspräsident:  
Sig. Robert Steffen

Die Protokollführerin  
Sig. Daniela Betschart